

Aktenzeichen: 10 AZR 351/91

Bundesarbeitsgericht 10. Senat

Urteil vom 18. Mai 1994

- 10 AZR 351/91 -

I. Arbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 30. November 1989

- 1 Ca 1012-1014/89 -

Bremen

Urteil vom 30. November 1989

- 2 Ca 2018/89 -

II. Landesarbeitsgericht
Bremen

Urteil vom 28. Mai 1991

- 1 Sa 63-66/90 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse : Nein

Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:

Erschwereniszuschlag für Arbeit mit Glas- oder Mineralfasern
einschließlich Ummantelung

Gesetz:

Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutz-
technische Gewerbe (Isoliergewerbe) vom 24. Juli 1987
Abschnitt II Nr. 8

Leitsätze:

K e i n e

Hinweise des Senats:

Eine Blechverkleidung von Rohren, die mit Isova-Lamellen-
matten isoliert sind, ist keine Ummantelung im Sinne von
Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

10 AZR 351/91
1 Sa 63 - 66/90 Bremen

Verkündet am
18. Mai 1994

Bartel,
Reg.-Obersekretärin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hat der Zehnte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 18. Mai 1994 durch den Richter Dr. Freitag als Vorsitzenden, die Richter Hauck und Böck sowie die ehrenamtlichen Richter Hermann und Walther für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bremen vom 28. Mai 1991 - 1 Sa 63 - 66/90 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten der Revision trägt der Kläger zu 1) mit 1/3, der Kläger zu 2) mit 1/6 sowie die Kläger zu 3) und 4) mit je 1/4.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten über einen Erschwerniszuschlag.

Die Kläger sind bei der Beklagten als Isoliermonteure beschäftigt. Auf das Arbeitsverhältnis finden aufgrund beiderseitiger Tarifgebundenheit der Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe (BRTV) und der Tarifvertrag für das wärme-, kälte- und schallschutztechnische Gewerbe (Isoliergewerbe) vom 24. Juli 1987 (TV-Isoliergewerbe) Anwendung.

Die Kläger begehren einen Erschwerniszuschlag nach Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe für Arbeiten, die sie im Frühjahr 1988 auf der Baustelle "F " ausführten. Auf



dieser Baustelle wurden Rohrleitungen isoliert. Dabei wurden die Rohrleitungen von einem Subunternehmer mit einer kunstharzversteiften Mineralfaserisolierung, die an der Außenseite eine Alugitterfolie hat (Isova-Lamellenmatten) versehen. Die Folie dient als Diffusions- und Staubsperre und wird an den Nahtstellen verklebt, um die Rohrleitung wasser-, dampf- und staubdicht zu isolieren. Die von dem Subunternehmen in dieser Weise isolierten Rohrleitungen wurden durch die Kläger mit Blech verkleidet. Die Blechummantelung dient dem Schutz vor mechanischen Einwirkungen.

Die tariflichen Bestimmungen des Abschnitts II TV-Isoliergewerbe haben, soweit vorliegend von Interesse, folgenden Wortlaut:

"II.
Erschwerniszuschläge

§ 6 - Erschwerniszuschläge - BRTV wird durch folgende Regelung ersetzt:

Der Anspruch auf nachstehende Zuschläge setzt voraus, daß der Arbeitnehmer die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften einhält und die vorgeschriebenen Schutzeinrichtungen benutzt.

Der Arbeitnehmer hat für die Zeit, in der er mit einer der folgenden Arbeiten beschäftigt wird, Anspruch auf den nachstehend jeweils aufgeführten Erschwerniszuschlag; dabei schließt der Anspruch nach Nrn. 1.2 oder 1.4 den Anspruch nach Nr. 8 aus, und der Anspruch nach Nr. 1.5 schließt den Anspruch nach Nrn. 4 und 8 aus.

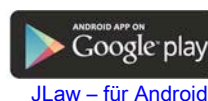
...

1.4 bei Arbeiten in Räumen mit außergewöhnlicher Staubentwicklung 10 v.H.,

...

4. Arbeiten unter Einfluß von gesundheitsschädlichen Substanzen

Bei Arbeiten in Räumen, in denen die Luft mit gesundheitsschädlichen Dünsten durchsetzt ist, oder bei Arbeiten, bei denen Berührungen mit ätzenden Substanzen stattfinden,



4.1 sofern Schutzkleidung erforderlich ist
und gestellt wird, ohne Filterschutz-
maske 15 v.H.,
...

4.2 wenn der Arbeitnehmer eine vorge-
schriebene Filterschutzmaske trägt, 25 v.H.,
...

8. Arbeiten mit Mineralfasern

Für die Zeit der Arbeit mit Glas- oder
Mineralfasern einschließlich Ummantelung
sowie für die Zeit des Be- oder Entladens
von Fahrzeugen mit Glas- oder Mineralfasern
und für die Zeit des Umlagerens von Glas-
oder Mineralfasern 5 v.H.
..."

Ein mit Abschnitt II Nr. 8 vergleichbarer Erschwerniszuschlag war bereits im Reichstarifvertrag vom 14. Juli 1932 für Arbeiten mit ungeschütztem Glasgespinnst vorgesehen und kam nicht in Ansatz, sofern das Glasgespinnst so geschützt war, daß der Arbeiter mit dem Glasgespinnst im allgemeinen nicht in unmittelbare Berührung kam. Im Jahre 1950 wurde für die Zeit der Arbeit mit Glasfaserisolierung einschl. Bemantelung eine Glaszulage tariflich vereinbart. Im Jahre 1953 wurde eine Mineralfaserzulage für die Arbeit mit Mineralfasern aller Art einschl. Bemantelung vorgesehen. Seit dem Jahre 1983 verwenden die Tarifvertragsparteien den Begriff der Arbeiten mit Mineralfasern einschl. Ummantelung. Seit diesem Zeitpunkt haben sie den Zuschlag auch auf das Be- und Entladen von Fahrzeugen mit Glas- oder Mineralfasern und für die Zeit des Umlagerens von Glas- oder Mineralfasern erstreckt.

Die Kläger vertreten die Auffassung, die Herstellung der Blechverkleidung um die isolierten Rohre sei als Arbeit mit Mine-



ralfasern i.S. Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe anzusehen. Die tarifliche Bestimmung erfasse ausdrücklich auch die Ummantelung. Bei dieser Arbeit seien sie in gleicher Weise wie bei der Arbeit mit Mineralfasern Belastungen und gesundheitlichen Beeinträchtigungen ausgesetzt, da der beim Anbringen der Lamellenmatten entstandene Mineralfaserstaub aufgewirbelt werde.

Die Kläger behaupten ferner, von dem Subunternehmen seien die Isolierungen nicht vollständig abgeklebt worden, so daß Mineralfaserstaub ausgetreten sei. An nicht fachgerecht isolierten Stellen hätten sie die Isolierung selbst vornehmen müssen. Auch sei die Isolierung bei der Blechummantelung z.T. beschädigt worden, so daß Mineralfaserstoffe freigesetzt worden seien. An dicht nebeneinanderliegenden Rohren hätten sie die Isolierung abnehmen und nach Herstellung der Blechummantelung wieder anbringen müssen.

Die Kläger haben beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger E
DM 348,02 brutto nebst 4 % Zinsen seit dem 17.
Januar 1989,

an den Kläger B DM 168,49 brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 17. Januar 1989,

an den Kläger R DM 275,20 brutto nebst
4 % Zinsen seit dem 17. Januar 1989 und

an den Kläger K DM 229,72 brutto nebst 4 %
Zinsen seit dem 18. Januar 1989 auf den sich er-
gebenden Nettobetrag zu zahlen.



Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Die Beklagte vertritt die Auffassung, den Klägern stehe der Erschwer-
niszuschlag nicht zu. Durch die Isolierung der Rohre mit den alu-
beschichteten Lamellenmatten sei eine Ummantelung i.S. der tarif-
lichen Bestimmungen durch das Subunternehmen hergestellt worden.
Die Alufolie, die an den Nahtstellen verklebt werde, führe neben
der Herstellung einer Diffusionssperre dazu, daß keine Mineralfa-
serstoffe austreten und zu Belästigungen führen könnten. Die Her-
stellung einer weiteren Ummantelung der in dieser Weise isolier-
ten Rohre werde von der tariflichen Bestimmung nicht erfaßt, weil
die Tätigkeit keinen Bezug mehr zur Arbeit mit Mineralfasern
habe. Die mittelbare Belästigung durch aufgewirbelten Mineralfa-
serstaub löse den Erschwerniszuschlag nicht aus.

Die Beklagte behauptet im übrigen, die Isolierung sei von
dem Subunternehmen fachgerecht hergestellt worden. Soweit die
Kläger geltend machten, sie hätten Isolierungen ausbessern und
bei dicht aneinanderliegenden Rohren abnehmen und wieder anbrin-
gen müssen, sei sie bereit, den Erschwerniszuschlag zu zahlen.
Insoweit fehle es jedoch an substantiiertem Vortrag der Kläger
hinsichtlich der aufgewendeten Arbeitszeit.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Das Landesar-
beitsgericht hat die Berufung der Kläger zurückgewiesen. Mit der
Revision verfolgen die Kläger ihr Klagebegehren weiter. Die Be-
klagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.



E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Den Klägern steht ein Erschwerniszuschlag nach Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe nicht zu.

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, den Klägern stehe für die bei der Herstellung der Blechummantelung aufgewendete Arbeitszeit der Erschwerniszuschlag nach Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe nicht zu. Die tarifliche Bestimmung sei dahingehend auszulegen, daß nur die Ummantelung mit Glas- oder Mineralfasern, nicht aber deren Ummantelung den Erschwerniszuschlag auslösen solle. Die Tarifvertragsparteien hätten nur die bei der Arbeit mit ungeschützten Mineralfasern unmittelbar auftretenden Belästigungen ausgleichen wollen. Eine mittelbare Belästigung bei der Blechummantelung alukaschierter und damit geschützter Mineralfasern, die durch Mineralfaserstaub auftreten könne, reiche nicht aus.

Soweit die Kläger vorgetragen hätten, daß sie selbst Isolierungen ausgebessert oder bei dicht aneinanderliegenden Rohren zunächst entfernt und nach Herstellung der Blechummantelung wieder angebracht hätten, fehle es an der Angabe der aufgewendeten Arbeitszeit.

II. Den Ausführungen des Landesarbeitsgerichts kann im Ergebnis zugestimmt werden. Den Klägern steht ein Anspruch auf den Er-



schwerniszuschlag nach Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe für die Zeit, die sie zur Herstellung der Blechummantelung der mit Isova-Lamellenmatten isolierten Rohrleitungen aufgewendet haben, nicht zu.

1. Zutreffend geht das Landesarbeitsgericht mit der ständigen Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts davon aus, daß für die Tarifauslegung der Tarifwortlaut und der tarifliche Gesamtzusammenhang maßgeblich sind (BAGE 46, 308, 310 = AP Nr. 135 zu § 1 TVG Auslegung m.w.N.). Dabei kommt das Landesarbeitsgericht zu dem Ergebnis, daß durch die tarifliche Bestimmung des Abschnitts II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe nur Arbeiten erfaßt werden, bei denen eine Ummantelung mit Glas- oder Mineralfasern ausgeführt wird, nicht aber solche Arbeiten, die der Ummantelung von Glas- und Mineralfasern dienen.

Diese Auslegung trägt dem Wortlaut und dem tariflichen Gesamtzusammenhang nicht ausreichend Rechnung. Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe sieht den Erschwerniszuschlag für die Zeit der Arbeit mit Glas- oder Mineralfasern einschl. Ummantelung vor. Die Arbeit mit einem Werkstoff erfordert grundsätzlich, daß dieser in irgendeiner Weise be- oder verarbeitet wird. Damit wäre die Ummantelung mit Glas- oder Mineralfasern von dem Wortlaut der tariflichen Bestimmung auch erfaßt, wenn diese den Zusatz "einschließlich Ummantelung" nicht enthielte. Da die Ummantelung mit Glas- oder Mineralfasern stets eine Be- oder Verarbeitung dieser Werkstoffe erfordert, hätte der Zusatz in der tariflichen Bestimmung "einschließlich Ummantelung" demgemäß keine eigenständige Bedeutung mehr.



Davon kann nach den Grundsätzen der Tarifauslegung jedoch nicht ausgegangen werden. Verwenden die Tarifvertragsparteien in einer Tarifnorm einen Begriff, so wollen sie der Tarifnorm damit einen bestimmten Inhalt geben und keine überflüssige Regelung treffen. Dem kann nur dadurch Rechnung getragen werden, daß vom Wortlaut der tariflichen Bestimmung auch die Ummantelung von Glas- und Mineralfasern erfaßt wird.

Dies ergibt sich auch aus dem tariflichen Gesamtzusammenhang und dem Sinn und Zweck der Regelung. Der Erschwerniszuschlag dient dazu, gesundheitliche Belastungen und Beeinträchtigungen, die durch die Arbeit mit Mineralstoffen hervorgerufen werden können, auszugleichen. Diese Auswirkungen kommen aber nicht nur dann in Betracht, wenn mit Glas- oder Mineralfasern gearbeitet wird, diese also be- oder verarbeitet werden, sondern auch dann, wenn diese Werkstoffe zur Herstellung einer funktionsgerechten Isolierung ummantelt werden. Auch bei dieser Tätigkeit ist der Arbeitnehmer ebenso wie bei der Be- oder Verarbeitung von Glas- oder Mineralfasern den schädlichen Auswirkungen dieser Werkstoffe ausgesetzt. Gleiches gilt für die Tätigkeit des Be- und Entladens von Fahrzeugen mit Glas- oder Mineralfasern sowie deren Umlagerung, die die Tarifvertragsparteien deshalb ausdrücklich in die Zuschlagsregelung mit einbezogen haben.

2. Erfasst die tarifliche Bestimmung des Abschnitts II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe entgegen der Auffassung des Landesarbeitsgerichts auch die Herstellung einer Ummantelung von Glas- oder Mineralfa-



sern, so ist dem Landesarbeitsgericht doch im Ergebnis zu folgen, daß die Blechverkleidung von Rohren, die bereits durch mit Alu-Gitterfolie beschichtetem Mineralfasermaterial isoliert sind, den tariflichen Erschwerniszuschlag nicht auslöst.

Die Tarifvertragsparteien wollen mit dem Zuschlag die Arbeiterschwernisse ausgleichen, die durch die Arbeit mit Glas- oder Mineralfasern entstehen. Mit Glas- oder Mineralfasern haben die Kläger aber unstreitig nicht gearbeitet. Ihre Tätigkeit bezog sich nicht auf die Be- oder Verarbeitung dieser Werkstoffe, sondern allein auf die Be- oder Verarbeitung von Blech.

Die Kläger haben auch keine Ummantelung im Tarifsinne hergestellt. Mit dem Begriff der Ummantelung bezeichnen die Tarifvertragsparteien eine Tätigkeit, die dazu dient, eine funktionsgerechte Isolierung von Rohrleitungen herzustellen. Nach der herkömmlichen Arbeitsweise im Isoliergewerbe wurden die Rohrleitungen zunächst mit Glas- oder Mineralfasermaterial versehen und dann in einem weiteren Arbeitsgang mit einem besonderen Material, in der Regel mit einem Klebeband, umwickelt. Dadurch wird eine Diffusions- und Staubsperre hergestellt.

Wie die Tarifgeschichte belegt, sollen beide Arbeitsschritte, die zur Herstellung einer funktionsgerechten Isolierung notwendig sind, den Anspruch auf den Erschwerniszuschlag auslösen. So wurde schon im Reichstarifvertrag im Jahre 1932 für die Arbeit mit ungeschütztem Glasgespinst ein Zuschlag vorgesehen. Seit dem Jahre 1950 wurde der Zuschlag an die Ausführung von Glasfaser-



bzw. Mineralfaserisolierungen einschließlich Be- bzw. Ummantelung geknüpft.

Unter Be- bzw. Ummantelung ist damit die Aufbringung eines Materials auf den Glas- oder Mineralfaserbelag einer Rohrleitung zu verstehen, durch die eine Diffusions- und Staubsperre hergestellt wird.

Diese Voraussetzungen erfüllt die Blechverkleidung von bereits funktionsgerecht isolierten Rohrleitungen nicht. Werden Rohrleitungen mit Isova-Lamellenmatten, die an der Außenseite mit einer reißfesten Alu-Gitterfolie beschichtet sind, versehen, wird bereits dadurch eine funktionsgerechte Isolierung einschließlich einer Diffusions- und Staubsperre hergestellt. Eine Ummantelung i.S. der Aufbringung eines besonderen Materials zur Herstellung des äußeren Abschlusses der Isolierung ist damit nicht mehr notwendig.

Die Anbringung einer Blechverkleidung um bereits in dieser Weise isolierte Rohrleitungen dient auch nicht diesem Zweck. Durch die Blechverkleidung sollen die bereits "ummantelten" Rohrleitungen nur vor mechanischen Einwirkungen geschützt werden. Sie stellt damit keine "Ummantelung" im Tarifsinn dar. Hätten die Tarifvertragsparteien diese Tätigkeit, die nicht mehr zur funktionsgerechten Isolierung der Rohrleitungen gehört, mit einem Erschwerniszuschlag versehen wollen, so hätte dies im Hinblick auf



die tarifliche Entwicklung in der tariflichen Bestimmung des Abschnitts II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe gesondert zum Ausdruck gebracht werden müssen.

3. Soweit die Kläger darauf verweisen, bei der Isolierung der Rohrleitungen mit den Isova-Lamellenmatten durch das Subunternehmen seien Mineralfaserstoffe freigesetzt worden und diese seien auch an den Nähten und an beschädigten Stellen der Isolierung herausgetreten, so daß sie bei der Anbringung der Blechummantelung dieser Staubbelastung ausgesetzt worden seien, werden dadurch die Voraussetzungen für den tariflichen Erschwerniszuschlag nach Abschnitt II Nr. 8 nicht erfüllt. Eine Staubentwicklung in Räumen löst nur dann einen Erschwerniszuschlag aus, wenn es sich um eine außergewöhnliche Staubentwicklung i.S. Abschnitt II Nr. 1.4 handelt. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nicht gegeben. Die von den Klägern angeführte Staubbelastung kann auch nicht als "gesundheitsschädlicher Dunst" i.S. Abschnitt II Nr. 4 TV-Isoliergewerbe angesehen werden.

4. Soweit die Kläger behaupten, sie hätten Isolierungen ausgebessert und bei dicht aneinanderliegenden Rohren die Isolierung zunächst entfernt und nach Herstellung der Blechummantelung wieder angebracht, kommt zwar eine Arbeit mit Mineralfasern i.S. Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe in Betracht, wie auch die Beklagte einräumt. Insoweit fehlt es jedoch an substantiiertem Vortrag der Kläger hinsichtlich der Zeitanteile, der zur Begründung eines Anspruchs aus Abschnitt II Nr. 8 TV-Isoliergewerbe erforderlich ist.





[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
(mobile App)

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)